

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 7/86

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

1. ...

2. Wilhelm M[REDACTED], K[REDACTED] Straße [REDACTED], F[REDACTED],
Beklagter und Revisionskläger,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Rechtsanwalt Klaus J. N[REDACTED], L[REDACTED]straße [REDACTED], M[REDACTED],
als Konkursverwalter über das Vermögen der Firma Mo[REDACTED]
Montagebau GmbH,

Kläger und Revisionsbeklagter,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter Kröner, Dr. Halstenberg, Dr. Werp und Dr. Rinne am 27. November 1986 gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision des Beklagten zu 2 gegen das Urteil des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 13. November 1985 - 19 U 79/84 - wird nicht angenommen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 71.500,-- DM

Gründe:

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Revision bietet auch im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg.

1. Das Berufungsgericht sieht in der von ihm festgestellten Erklärung des Beklagten zu 2, er wolle dafür "geradestehen", daß der vom Finanzamt zu erstattende Mehrwertsteuerbetrag der Konkursmasse zufließe, ein selb-

ständiges Garantieverprechen. Diese mögliche tatrichterliche Würdigung greift die Revision vergeblich an.

a) Wenn das Berufungsgericht eine Schuldübernahme und einen Schuldbeitritt verneint, so nötigt das nicht zu dem Schluß, daß auch ein Garantieverprechen nicht vorliegen könne. Die Weigerung des Beklagten zu 2, den Zufluß des Mehrwertsteuerbetrages in die Konkursmasse als eigene Leistungspflicht zu übernehmen, schließt seine Bereitschaft, für die Erfüllung der Leistungspflicht der Beklagten zu 1 einzustehen, nicht aus.

b) Das Berufungsgericht hat zwar nicht ausdrücklich geprüft, ob sich die vom Beklagten zu 2 eingegangene Verpflichtung nicht auf eine bloße Weiterleitung des – zunächst an ihn auszahlenden – Mehrwertsteuerbetrages beschränkt. Der Gesamtzusammenhang seiner Ausführungen zeigt jedoch, daß es auch diese Möglichkeit erwogen und verworfen hat.

c) Entgegen der Auffassung der Revision setzt die Annahme einer selbständigen Garantie kein eigenes wirtschaftliches Interesse des Versprechenden an dem garantierten Erfolg voraus. Sein Vorliegen kann zwar ein Indiz für eine Garantie sein; das bedeutet aber nicht, daß bei seinem Fehlen eine abstrakte Garantie ausscheidet (Senatsbeschluß vom 14. Oktober 1982 – III ZR 14/82 –).



d) Mit ihren weiteren in diesem Zusammenhang erhobenen Rügen begibt sich die Revision auf das ihr grundsätzlich verschlossene Feld der tatrichterlichen Beweiswürdigung. Das angefochtene Urteil läßt auch insoweit keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Beklagten zu 2 erkennen.

2. Das Berufungsgericht brauchte die Beweisaufnahme nicht deswegen ganz oder teilweise zu wiederholen, weil es im Gegensatz zum Landgericht aufgrund des erstinstanzlichen Beweisergebnisses der Klage stattgegeben hat. Daß es aus den protokollierten Zeugenaussagen andere Schlußfolgerungen ziehen durfte als das Landgericht (das im übrigen das Vorliegen eines Garantiever sprechens gar nicht geprüft hat), stellt auch die Revision nicht in Frage. Ihrer Auffassung, das Berufungsgericht hätte zumindest den Zeugen Scholtz erneut vernehmen müssen, weil es der Aussage des Zeugen Birkner ein höheres Gewicht habe beimessen wollen als das Landgericht, kann nicht gefolgt werden. Auch das Landgericht ist aufgrund der Bekundungen des Zeugen Birkner davon ausgegangen, daß der Beklagte zu 2 erklärt hat, er wolle

für den Zufluß des Mehrwertsteuerbetrages zur Konkursmasse "geradestehen". Es hat daraus nur nicht die vom Berufungsgericht für geboten erachteten rechtlichen Schlußfolgerungen gezogen.

Krohn

Kröner

Halstenberg

Werp

Rinne